

BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

ASKANISCHER PLATZ 4
10963 BERLIN

POSTFACH 61 03 28
10925 BERLIN

T 030 . 26 39 44 - 0
F 030 . 26 39 44 - 90

INFO@BAK.DE
WWW.BAK.DE



Berlin, 04.03.2022

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) zum

ENTWURF DER EU-KOMMISSION ZUR RICHTLINIE ZUR
ENERGIEEFFIZIENZ (ENERGY EFFICIENCY DIRECTIVE, EED)

EU-ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE

Transparenzregister-ID: R002429

Zusammenfassung

Die EU-Kommission hat am 14. Juli 2021 ihren Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie zur Energieeffizienz (Energy Efficiency Directive, EED) vorgelegt. Die überarbeitete Richtlinie gehört zum ersten Teil des klimapolitischen Großprojektes „Fit for 55“, mit dem die gesamte europäische Gesetzgebung in Energie- und Klimafragen neu aufgestellt werden soll. Parallel dazu wurde auch u. a. die Überarbeitung der Richtlinien für Erneuerbare Energie (RED) und im Dezember 2021 im Rahmen eines zweiten Teils des Großpakets die Überarbeitung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) vorgestellt.

Wesentliche Eckpunkte / Neuregelungen der EED:

- Neu: Verbindliches EU-2030-Ziel (bisher nur indikativ):
 - o Senkung des Energieverbrauchs bis 2030 um min. 9 % im Vergleich zum Jahr 2020 (bisherige Referenz: 2007)
 - o Jeder MS muss seinen nationalen Beitrag für Zielerreichung (Anhang I: „Indikative Formel mit objektiven Kriterien“) sowie indikativen Zielpfad festlegen.
- Ab 2024: erhöhte Einsparverpflichtung von 1,5 % pro Jahr (bisher 0,8 %)
- Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor um 1,7 % pro Jahr (jährl. Renovierungspflicht der Gesamtfläche öffentlicher Gebäude von min. 3 %)
- neue Ansätze zur Operationalisierung des „efficiency first“-Grundsatzes

Allgemeine Einschätzung

Die BAK unterstützt die Ziele der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) und hält die darin adressierten Themenfelder für relevant zur Erreichung dieser Ziele.

Die BAK begrüßt unter anderem, dass...

- der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der EU-Energieeffizienzrichtlinie die **Energieeffizienz weiter stärken** soll. In vielen Bereichen wurden verbindliche Ziele gesetzt und/oder verschärft, Geltungsbereiche ausgeweitet sowie Ausnahmen und mögliche Schlupflöcher abgebaut.
- in Artikel 6 Vorschläge zur **Stärkung der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors** unterbreitet sowie die energetische Sanierungsrate öffentlicher Gebäude auf drei Prozent pro Jahr angehoben wird.
- im Zusammenhang mit der Neufassung der EED auch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) überarbeitet und Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EPBD) geändert wird. Eine **ganzheitliche, verzahnte Betrachtung von Effizienz und erneuerbaren Energien** ist im Gebäudebereich unerlässlich.



Die BAK fordert unter anderem, dass...

- das mit Artikel 3 eingeführte **Prinzip „efficiency first“ nicht zu einseitig ausgelegt wird**. Energieeffizienz als Strategie und Bewertungsgrundlage ist zwar einerseits unverzichtbar, um die Volkswirtschaften der EU und insbesondere den Gebäudebereich den Klimazielen entsprechend zu transformieren. Andererseits läuft eine zu einseitige Auslegung dieses Prinzips dem Erreichen volkswirtschaftlich kostenoptimaler Lösungen zuwider. „Efficiency first“ darf nicht dazu führen, dass andere energiepolitische Ziele wie Versorgungs- und Systemsicherheit, Bezahlbarkeit und die Integration erneuerbarer Energieträger in die Volkswirtschaften in den Hintergrund treten.
- **bei denkmalgeschützten Gebäuden eine Anpassung ähnlich dem Befreiungstatbestand in der EPBD** in Bezug auf die energetischen Mindestanforderungen der EED vorgenommen wird.
- **bestehenden und zukünftig zu erwartenden Überschneidungen** mit anderen EU-Richtlinien und Politiken zu **beseitigen**. Nur so werden Doppelspurigkeit und Widersprüche vermieden, die europäische Energie- und Klimapolitik klarer strukturieren und für Bürger und Gesetzanwender in der EU transparenter gestaltet. Dadurch verbessert sich auch die Akzeptanz der Maßnahmen.



BAK-Positionen zu den wesentlichen Eckpunkten

Prinzip „Efficiency First“

Einführung des Grundsatzes „Efficiency First“ in die EED: Um die bereits in Artikel 1 allgemein gestärkte Rolle der Energieeffizienz zu untermauern, enthält der Vorschlag einen neuen Artikel 3 zum Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ („efficiency first“). Demnach sollen Mitgliedsstaaten künftig bei systembezogenen politischen Entscheidungen, sowie Planungs- und Investitionsentscheidungen konsequent Aspekte der Energieeffizienz berücksichtigen. Dabei soll die Methodik notwendiger Kosten-Nutzen-Vergleiche insofern angepasst werden, als dass sie auch weitreichende Vorteile der Maßnahmen aus gesellschaftlicher Perspektive berücksichtigt. Darüber hinaus müssen die Mitgliedsstaaten die Umsetzung des Prinzips und die Auswirkungen von Planungs-, Politik- und Investitionsentscheidungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz überwachen.

- Artikel 3 Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

- **Energieeffizienz als zusätzliches Entscheidungskriterium ist richtig:** Die BAK unterstützt das Bestreben der Europäischen Kommission, über die Einführung eines „efficiency first“-Prinzips und den damit verbundenen Gedanken, Energieeffizienz in allen Lebensbereichen als zusätzliches Entscheidungskriterium zu verankern. Die Ausführungen in der jetzigen Form sind jedoch noch so allgemein gehalten, dass es schwer abzuschätzen ist, welche Tragweite die Vorgaben dieses Artikels entwickeln können.

- ! **Effizienz mit anderen Zielstellungen abwägen!** Der Grundsatz „efficiency first“ darf nicht dazu führen, dass andere Zielstellungen wie z.B. die volkswirtschaftliche Kosteneffizienz, Ressourceneffizienz, Umwelt- und Sozialverträglichkeit in den Hintergrund treten. Es sollte also bei „efficiency first“ nicht um „Effizienz um jeden Preis“ gehen, sondern um die Effizienz des Gesamtsystems und darum, volkswirtschaftlich kostenoptimale Lösungen zu entwickeln.

Das Energieeinsparrecht sowie die Gebäudeförderung in Deutschland fokussierten bislang mit dem Grundsatz „efficiency first“ auf einen vor allem effizienten Gebäudebetrieb. Dies ist vor dem Hintergrund von notwendigen Energiekosteneinsparungen und begrenzten Energieerzeugungskapazitäten ein nachvollziehbarer Ansatz. Richtig ist dieser Ansatz auch vor dem Hintergrund, dass (ein gewisses Mindestmaß an) Effizienz der Türöffner für den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich ist. Beispielsweise bedarf es für den Einsatz von Wärmepumpen ganz bestimmter niedriger Vorlauftemperaturen im Heizverteilsystem, welche wiederum nur unter Berücksichtigung bestimmter Mindesteffizienzanforderungen gewährleistet werden können. Allerdings vernachlässigt der Fokus auf Energieeffizienz das eigentliche Ziel: Klimaneutralität im Gebäudebereich. Vor allem bei den ambitionierteren Effizienzhaus-Standards in Deutschland stehen die erzielten Energieeinsparungen in keinem optimalen Verhältnis zum finanziellen, materiellen, planerischen und baulichen Aufwand. Ganz gleich jedoch, wie effizient ein Gebäude ist – aus technischen, rechtlichen, ökonomischen und ästhetischen Gründen ist es nicht möglich,



dessen Wärmebedarf auf Null zu senken. Die meisten Schätzungen zum Wärmebedarfssockel des deutschen Gebäudebestandes bewegen sich in der Größenordnung 450-700 TWh/a. Es wird also auch künftig Wärme erzeugt werden müssen. Um das Ziel Klimaneutralität zu erreichen, muss diese Wärme dann auf erneuerbaren Energien beruhen. Kurioserweise ist es in Deutschland trotz aller Effizienzanforderungen nach wie vor gestattet, Neubauten zu errichten, in denen fossile Energieträger zum Einsatz kommen. Hieran wird auf unguete Weise deutlich, was geschieht, wenn der „Efficiency First“-Ansatz zu dogmatisch ausgelegt wird.

Insofern ist es aus Sicht der BAK wichtig, dass die energetische Optimierung von Gebäuden an den richtigen Stellschrauben vollzogen wird und dass neben Effizienz u.a. auch die Integration erneuerbarer Energieträger in den Gebäudebetrieb sowie die Sektorenkopplung als gleichrangige Strategien behandelt werden.

- ! **Energieeffizienz über den gesamten Lebenszyklus betrachten:** Es ist zu kurz gedacht und in Hinblick auf die angestrebte Klimaneutralität des Gebäudebestands nicht zielführend, die Energieeffizienz nur für die Nutzungsphase zu betrachten. Im Lebenszyklus von Gebäuden gibt es immer drei Phasen: Herstellung, Nutzung und Rückbau. Bei der Energieeffizienz sollten entsprechend neben der Nutzung auch die Phasen „Herstellung“ und „Rückbau“ und die hier aufgewendete Energie (graue Energie) berücksichtigt werden.

Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude

Renovierungsverpflichtungen ausgeweitet: Der Artikel 6 trifft Festlegungen zur Sanierung öffentlicher Gebäude. Im vorliegenden Änderungsvorschlag zur EED wird der Anwendungsbereich der Renovierungsverpflichtung erweitert. Die Verpflichtung gilt nun nicht mehr ausschließlich für Gebäude der nationalen Regierungen, sondern - für alle öffentlichen Einrichtungen auf allen Verwaltungsebenen und in allen Tätigkeitsbereichen öffentlicher Einrichtungen (einschließlich Gesundheitswesen, Bildung und öffentlicher Wohnungsbau), in denen die Gebäude Eigentum öffentlicher Einrichtungen sind. Dadurch sollen die Renovierungen im öffentlichen Sektor vervielfacht werden. Die Renovierungsquote liegt weiterhin bei mindestens 3 %. Diese Quote bezieht sich auf die Gesamtläche aller im öffentlichen Eigentum befindlichen Gebäude, die größer als 250 qm Gesamtnutzfläche und zum 1. Januar 2024 energetisch schlechter als der Niedrigstenergiegebäudestandard sind. Als energetisches Mindestniveau muss im Zuge der Renovierungen der Niedrigstenergiegebäudestandard (laut Art. 9 EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU) erreicht werden. Das entspricht in Deutschland (Stand Februar 2022) dem aktuell geltenden Neubaustandard des Gebäudeenergiegesetzes.

- Artikel 6 Abs. 1 „Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen“

- **Verschärfung der Renovierungsverpflichtungen für öffentliche Gebäude grundsätzlich richtig:** Grundsätzlich ist die Adressierung des gesamten öffentlichen Gebäudebestandes richtig und wünschenswert. Grundsätzlich wird auch die Verschärfung der Verpflichtungen zur Renovierung öffentlicher Gebäude begrüßt.



- ! **Öffentliche Gebäude nicht über EED, sondern über EPBD adressieren!**
Allerdings ist die Adressierung in der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) an falscher Stelle gesetzt. Neubau und Gebäudebestand werden in der Richtlinie (EU) 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD), zuletzt geändert mit der Richtlinie (EU) 2018/844, getroffen, deren Novellierung aktuell läuft. Der im Dezember 2021 vorgelegte EPBD-Vorschlag der EU-Kommission enthält Pflichten für den Bestand an öffentlichen Gebäuden, laut denen diese ab 2027 energetisch nicht schlechter als die Energieeffizienzklasse F sein dürfen. Es wäre also nur folgerichtig, die Bestimmungen zur Renovierungsquote und zu den energetischen Mindestanforderungen für öffentliche Gebäude konsequent in der EPBD zusammenzuführen. Dies trägt zur Transparenz der europäischen Regelungen bei und vermeidet Widersprüche und Doppelspurigkeit.
- ! **Negative Lock-In-Effekte vermeiden!** Laut Art. 6 soll für öffentliche Gebäude, die renoviert werden, als energetisches Mindestniveau der Niedrigstenergiegebäudestandard gelten. Aus Sicht der BAK ist dies vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude als Mindeststandard zu wenig ambitioniert. Der Niedrigstenergiegebäudestandard wird schon in wenigen Jahren veraltet sein; insbesondere, was die Anforderungen an die Mindestabdeckung des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien angeht. Gebäude, die heute renoviert werden, erfahren voraussichtlich bis 2050 keine erneute energetische Ertüchtigung. Daher droht aus Sicht der BAK mit der Forderung nach einem Niedrigstenergiegebäudestandard die Gefahr eines Lock-In-Effekts.
- ! **Bei der Renovierung öffentlicher Gebäude zusätzlich auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen:** Für die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bedarf es mehr als einer auf die Gebäudenutzung bezogenen „Effizienzhaus-Betrachtung“. Stattdessen bedarf es eines Ansatzes, der Effizienz, Konsistenz und Suffizienz vereint. Bei der Renovierung öffentlicher Gebäude müssen daher umfassendere Ansätze für die Schaffung einer nachhaltigen baulichen Umwelt – d.h. Aspekte der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz – berücksichtigt werden.

Denkmalschutz und kulturelles Erbe

Befreiungen von energetischen Mindestanforderungen für (denkmal-)geschützte öffentliche Gebäude gestrichen: Die EED räumte den Mitgliedstaaten bzgl. öffentlichen Gebäuden, „die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind“, bislang die Möglichkeit zur Befreiung von energetischen Mindestanforderungen unter der Voraussetzung ein, dass ähnliche Energieeinsparungen durch andere Maßnahmen als Renovierungen erzielt werden. Diese Befreiungen für (denkmal-)geschützte Gebäude sind in dem aktuellen EED-Vorschlag komplett gestrichen.

Auch in der EPBD war bislang unter Art. 4 Abs. 2a eine gleichlautende Befreiungsregelung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz enthalten. Diese bezog sich jedoch nicht ausschließlich auf öffentliche, sondern auf sämtliche Bestandsgebäude. Auch diese Befreiung für (denkmal-)geschützte Gebäude wurde in dem aktuellen EPBD-Vorschlag in diesem Umfang gestrichen und durch eine neue, abge-



schwächte Befreiungsregelung in Art. 5 ersetzt. Zuvor hieß es, dass für (denkmal)geschützte Gebäude die Mindestanforderungen nicht zur Anwendung kommen müssen. In dem aktuell vorliegenden Vorschlag zur EPBD wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Anforderungen in angepasster Form zur Anwendung kommen dürfen. Begründet wird dies damit, dass eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz solcher Gebäude inzwischen, aufgrund des technischen Fortschritts, ohne Änderung ihres technischen Charakters und ihrer äußeren Erscheinung möglich ist.

- Artikel 5 Abs. 2a a.F.: Ausnahmetatbestand wurde nicht in Artikel 6 n.F. übernommen

➤ **Streichung der Befreiungen (denkmal-)geschützter öffentlicher Gebäude von Renovierungspflichten ohne Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung kritisiert:**

Grundsätzlich begrüßt die BAK die Initiative der Europäischen Kommission, die Gebäudesanierung in der EU zu intensivieren. Allerdings lassen sich denkmalgeschützte Gebäude wesentlich schwieriger energetisch sanieren, will man dabei ihre identitätsstiftenden Erscheinung wahren. Die ausnahmslose Pflicht zur Einhaltung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz könnte bei einigen dieser Gebäude eine Zerstörung ihres Wertes für die Kulturlandschaft bedeuten und (regional) individuelle Ortsbilder sowie die Vielfältigkeit unseres Kulturerbes vernichten. Vor diesem Hintergrund erinnert die BAK an das immer wieder von den Institutionen der Europäischen Union abgegebene Bekenntnis zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes in den europäischen Politiken. Der Konflikt zwischen Klimaschutz einerseits und des Schutzes von Kulturgut andererseits muss zu einem Ausgleich gebracht werden, ohne das Eine dem Anderen vollständig unterzuordnen. Dies gelingt nur dann, wenn denkmalfachlichen und baukulturellen Aspekten künftig weiterhin Bedeutung eingeräumt wird.

- ! **Die BAK fordert eine Anpassung ähnlich dem Befreiungstatbestand in der EPBD:** Die BAK räumt ein, dass auch öffentliche (geschützte) Gebäude nicht von sämtlichen energetischen Mindestanforderungen ausgenommen sein dürfen. Allerdings sollte die im EED-Vorschlag vorgesehene Ausweitung der Anforderungen bzgl. Gebäuderenovierung auf alle öffentlichen Gebäude bei geschützten Objekten zumindest eingeschränkt werden. Die energetischen Anforderungen an diese Gebäude sollten durch die Mitgliedstaaten vielmehr derart definiert werden dürfen, dass deren Erscheinung und Substanz stets gewahrt bleiben. Die BAK schlägt daher vor, folgenden in den Novellierungsvorschlag zur EPBD unter Art. 5 Abs. 2 aufgenommenen Passus ausdrücklich auch auf öffentliche (geschützte) Gebäude zu beziehen:

„Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen nach Absatz 1 für Gebäude anzupassen, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde. [...]“



Bei der Sanierung müssen in besonderer Weise energetische und baukulturelle Belange gleichermaßen bedacht und abgewogen werden. Architekten sind qualifiziert, diese oftmals nicht einfache Abwägung vornehmen.

! Adressierung der Befreiungen ebenfalls in der EPBD und nicht der EED: Ganz grundsätzlich sollten, wie bereits oben erwähnt, sämtliche Bestimmungen zu den energetischen Mindestanforderungen für öffentliche Gebäude und entsprechend auch mögliche Befreiungen davon in der EPBD und nicht in der EED adressiert werden.

! In Deutschland bewährte Strategien / Instrumente zum Spannungsfeld „Denkmalschutz und Energieeffizienz“: Die BAK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Einführung des „Energieberaters Baudenkmal“ in Deutschland im Kontext der Bundesförderprogramme eine vorbildliche und wegweisende Strategie der Fortbildung und Beratung zu dem in Rede stehenden Thema „Denkmalschutz und Energieeffizienz“ etabliert wurde. Des Weiteren ist mit der DIN EN 16883:2017-08 „Erhaltung des kulturellen Erbes – Leitlinien für die Verbesserung der energiebezogenen Leistung historischer Gebäude“ eine Prozessnorm entwickelt worden, die als Basis für den nachhaltigen, verantwortlichen und ressourcenschonenden Umgang hinsichtlich der Anforderungen der Klimaziele beim kulturellen Erbe genutzt werden kann.

Verbrauchserfassung und Abrechnungsinformationen

Festlegungen zu Verbrauchszählern und zu Abrechnungsinformationen:

Die Mitgliedstaaten sollen mit den Artikeln 12, 13 und 14 sicherstellen, dass Endkunden im Rahmen der Fernwärme-, Fernkälte- und Warmbrauchwasserversorgung Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch präzise wiedergeben. Sofern Zähler oder Kostenverteiler installiert wurden, sollen die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen aller Endnutzer präzise sein und auf dem tatsächlichen Verbrauch basieren. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass die Endkunden alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten und dass ihnen ferner in geeigneter Weise kostenfreier Zugang zu ihren Verbrauchsdaten gewährt wird.

Artikel 15 soll zukünftig vorsehen, dass neuinstallierte Messeinrichtungen fernablesbar sein sollen. Diese Pflicht soll für Bestandsanlagen mit einer Nachrüstpflicht bis 01.01.2027 gelten. Mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf soll die Regelung nun nicht mehr nur für Anlagen gelten, welche nach dem 25.10.2020 installiert wurden, sondern für alle Neuanlagen.

Artikel 16 enthält Festlegungen, welche Informationen in den Abrechnungen der Energieversorger enthalten sind.

- Artikel 12 „Erdgasverbrauchserfassung“
- Artikel 13 „Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung [...]“
- Artikel 14 „Einzelverbrauchserfassung („Sub-metering“) [...]“
- Artikel 15 „Fernablesungsanforderung“
- Artikel 16 „Abrechnungsinformationen für Erdgas“



- ! **EED-Reglungen zu Verbrauchserfassung/Abrechnungsinformationen (Artikel 12 ff. EED) so justieren, dass sie für die in der EPBD vorgesehenen Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Artikel 19 EPBD) nutzbar sind!** Die EED wird in Deutschland in großen Teilen in der Heizkostenverordnung umgesetzt und enthält in den Artikeln 12 bis 16 Festlegungen zur Verbrauchserfassung und dazu, welche Informationen in den Abrechnungen der Energieversorger enthalten sein müssen. Hier ergibt sich eine Überschneidung mit den Daten / Energiekennwerten, die für die in der EPBD vorgesehenen nationalen Gebäudedatenbanken (Art. 19 EPBD) erforderlich sind. Die Bereitstellung kann nach Ansicht der BAK nur automatisiert und unter Einbeziehung der Energieversorgungsunternehmen sowie der Energielieferanten erfolgen. Daher sollten in der EED entsprechende Grundlagen geschaffen werden, dass die Versorger und Lieferanten die Verbrauchsdaten/Liefermengen für die noch zu schaffenden nationalen Gebäudedatenbanken bereitstellen müssen. Zusammen mit Angaben zur Wohn-/Nutzfläche der Gebäude (über die Energieversorger/-lieferanten bei den Eigentümern anzufragen), ließe sich schnell eine robuste Datengrundlage zur Bewertung des nationalen Gebäudebestandes schaffen.
- ! **EED-Reglungen zu Verbrauchserfassung/Abrechnungsinformationen auf alle (gängigen) Energieträger ausweiten!** Allerdings beziehen sich die Regelungen in Artikel 12 ff. ausschließlich auf Gas- und Fernwärmeversorger. Nicht erfasst werden damit u. a. Öl- und Pellet-Lieferanten sowie der stetig wachsende Anteil an Wärmepumpen, die mit Strom betrieben werden. Diese müssten ebenfalls in die EED integriert werden. Strom für Wärmepumpen müsste in allen Gebäudetypen getrennt vom Haushaltsstrom erfasst werden. Hier sind ebenfalls Einsparpotenziale vorhanden und die Informationen zu den Verbrauchsdaten/Liefermengen sind für die Schaffung einer nationalen Gebäudedatenbank erforderlich, falls dies wie vorgeschlagen auf Basis der Verbrauchswerte der Gebäude erfolgt.

Information und Sensibilisierung

Ausweitung der Informationspflichten: Artikel 21 sieht eine Ausweitung der Informationspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber den Verbrauchern und allen wichtigen Marktakteuren vor. Die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen zur Rechtsberatung und Streitbeilegung ist vorgesehen. In diesen soll den Verbrauchern niederschwellig und zentralisiert, technische, administrative und finanzielle Beratung und Unterstützung im Bereich der Energieeffizienz, einschließlich der energetischen Renovierung von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien für Gebäude, angeboten werden.

- Artikel 21 „Information und Sensibilisierung“

- ! **Individuelle Energieberatung muss durch unabhängige und qualifizierte Experten erfolgen!** Die BAK fordert eine eindeutige Definition des Leistungsumfangs der in Absatz 2 vorgeschlagenen Anlaufstellen und vor allem eine



Abgrenzung gegenüber dem Leistungsumfang energieberatender Architekten. Wichtig ist der BAK, in diesem Zusammenhang klarzustellen: Das informativische Gespräch der im Absatz 2 vorgeschlagenen zentralen Anlauf- und Beratungsstelle mag einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung und Motivation der Verbraucher leisten. Es kann jedoch eine individuelle Energieberatung durch unabhängige und qualifizierte Experten wie z.B. Architekten und Ingenieure nicht ersetzen.

Qualifizierung von Energieberatern / Durchführung von Beratungen

Qualifizierung von Energieberatern und Durchführung von Beratungen: Die Artikel 26 und 27 befassen sich mit der Qualifizierung von Energieberatern und mit der Durchführung von Beratungen. In beiden Artikeln sind „unabhängige Experten genannt“.

- Artikel 26 „Verfügbarkeit von Qualifizierungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungssystemen“
- Artikel 27 „Energiedienstleistungen“

! Architekten zählen zu den für Energieberatungen erforderlichen „unabhängigen Experten“! Zu den in den Artikeln 26 und 27 genannten „unabhängigen Experten“ möchte die BAK folgendes klarstellen:

- Die Tätigkeit des Energieberaters umfasst nicht nur Einzelfragen der energetischen Bilanzierung, sondern immer auch Themen, die das Bauen als Ganzes berühren. Energieberatung findet i.d.R. im Vorfeld einer Planungsentscheidung statt, also in der Zielfindungsphase. Auf Basis der Energieberatung werden weitgehende und grundsätzliche Planungsentscheidungen getroffen, die fachlich fundiert erfolgen und nachhaltig wirksam sein müssen.
- Daher sind zu den „unabhängigen Experten“ im Bereich der Energieberatung und energetischen Planung von Gebäuden immer (auch) Architekten und Ingenieure zu zählen. Neben der notwendigen fachlichen Qualifikation bringen diese als „Treuhand“ ihrer Bauherren auch die für Energieberatungen erforderliche Unabhängigkeit mit.



Berlin, 04.03.2022

Ansprechpartner (Berlin):

Jörg Schumacher, Leiter des BAK-Referats Nachhaltigkeit
Telefon: 0049 (30) 26 39 44 64, E-Mail: schumacher@bak.de

Melanie Grabsch, Referentin Nachhaltigkeit
Telefon: 0049 (30) 26 39 44 22, E-Mail: grabsch@bak.de

Ansprechpartner (Brüssel):

Brigitta Bartsch, Leiterin des Verbindungsbüros Brüssel
Telefon 0032 (2) 219 7730; E-Mail: info@bruessel.bak.de

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca.135.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

